

Hinweise und Durchführungsbestimmungen für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

§ 1 Tätigkeit als Schiedsrichter/-in (SR)

1.1. Die Tätigkeit als SR setzt voraus, dass die folgenden Kriterien des § 3 der Schiedsrichterordnung (SRO) erfüllt sind:

1.1.1. Mitgliedschaft in einem Verbandsverein des Kreises Region Hannover.

1.1.2. Vollendung des 16. Lebensjahres, für Jungschiedsrichter (Jung-SR) Vollendung des 12. Lebensjahres

1.1.3. Erfolgreiche Teilnahme an einem Schiedsrichteranwärter-Lehrgang

1.1.4. Bewährung als SR bei mindestens drei Spielen, die im DFBnet nachvollziehbar sind.

§ 2 Schiedsrichter-Ausweis

2.1. Den Schiedsrichter-Ausweis erhalten:

2.1.1. alle aktiven SR einschließlich Jung-SR

2.1.2. SR-Beobachter

2.1.3. SR mit der Silbernen Verdienstnadel des NFV

2.1.4. Mitglieder von SR-Ausschüssen

2.2. Der SR-Ausweis ist Eigentum des Verbandes (§ 4 Absatz 3 SRO) und gilt jeweils für ein Spieljahr (§ 4 Absatz 4 SRO).

2.3. Bei Streichung von der SR-Liste, beim Wechsel in einen anderen Kreis oder Landesverband ist der SR-Ausweis unverzüglich an den KSA zurückzugeben.

2.4. Die Verlängerung der SR-Ausweise erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des KSA, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 3 Rechte und Pflichten

3.1. Rechte und Pflichten des SR ergeben sich aus den §§ 5 bis 9 der SRO.

3.2. Bei Verstößen kommen die §§ 13 und 14 der SRO zur Anwendung.

3.3. SR, die unentschuldigt einen Spielauftrag nicht ausführen, werden mit einer Strafe gemäß nachstehender Aufstellung belegt:

3.3.1. Strafen ab Vollendung des 18. Lebensjahrs:

Geldstrafe gemäß des Anhangs zur SR-Ordnung Ziffer 7 → Strafrahmen von 5,- € bis 25,- €:

Grundsätzlich beim 1. Nichtantritt : 15,- € / 2. Nichtantritt: 20,- € / 3. Nichtantritt: 25,- €

Bis Vollendung 18. Lebensjahr:

Verweis, beim zweiten unentschuldigtem Fehlen: 2 Monate Sperre

Strafen werden erst wirksam mit Zugang des Bescheides.

3.3.2. Die Verwaltungskosten je Strafbescheid betragen für SR ab Vollendung des 18. Lebensjahrs 10,- €.

3.4. SR, die während des laufenden Spieljahres dreimal unentschuldigt einen Spielauftrag nicht ausgeführt haben, werden von der SR-Liste gestrichen.

3.5. Bevor es zur Streichung kommt, erhält der SR Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme.

3.6. Die Bestrafung beziehungsweise Streichung als SR wird dem Betroffenen per Verwaltungsentscheid mitgeteilt. Sein Verein erhält eine Kopie des Bescheides.

3.7. Die unter Ziffer 3.5. fallenden SR werden auf das Soll des Vereins nicht angerechnet.

3.8. SR, die als Spieler in ihrem Verein vom Platz gestellt werden, haben dieses Vergehen innerhalb von 24 Stunden dem Vorsitzenden beziehungsweise einem Mitglied des KSA zu melden.

3.9. Die SR sind verpflichtet, Mitgliedschaften oder Tätigkeiten in anderen Vereinen als dem Verein, für den sie als Schiedsrichter gemeldet sind, anzuzeigen.

3.10. SR dürfen nur Spiele leiten, für die sie eine offizielle Ansetzung des Kreisschiedsrichterausschusses erhalten haben. Auch die Ansetzungen für Freundschaftsspiele und Turniere auf dem Feld erfolgen grundsätzlich über das DFBnet.

§ 4 Leistungsprüfung

4.1. Einmal im Spieljahr sollen alle SR an einer Leistungsprüfung teilnehmen. Der SR-Ausschuss setzt die Termine fest.

4.2. Die SR werden dabei in folgende Gruppen eingeteilt:

4.2.1. Frauen

4.2.2. Schiedsrichter (12 bis einschließlich 16 Jahre)

4.2.3. Schiedsrichter zwischen 17 und 44 Jahre

4.2.4. Schiedsrichter ab 45 Jahre

- 4.3.** Die unter 4.2. genannten Gruppen müssen gruppenspezifische Anforderungen in den einzelnen Disziplinen erfüllen, die der Kreisschiedsrichterausschuss festlegt.
- 4.4.** Anerkannt werden auch Leistungsprüfungen, die innerhalb eines Spieljahres bei einem Landesverband oder im Bezirk abgelegt werden.
- 4.5.** SR, die Spiele in der 2. Kreisklasse und höher leiten, müssen in ihrer Altersgruppe die Leistungsprüfung an einem Tag und eine theoretische Prüfung absolviert haben. Ferner müssen sie an mindestens drei Lehrveranstaltungen für SR teilgenommen haben.
- 4.6.** SR, die ihre theoretische Leistungsprüfung mit mehr als 12 Fehlern absolvieren, werden von der SR-Liste gestrichen.

§ 5 Schiedsrichterausbildung

- 5.1.** Die SR-Ausbildung erfolgt durch ausgeschriebene Anwärterlehrgänge.
- 5.2.** Die Vereine (Spartenleiter, Jugendleiter oder SR-Obmann) haben alle Kandidaten schriftlich dem KSL zu melden. Nur vollständige schriftliche Anmeldungen entsprechend dem Formblatt (siehe Internetseiten des Kreises) werden berücksichtigt.
- 5.3.** Für jeden schriftlich gemeldeten Anwärter wird eine Gebühr von EUR 20,-- erhoben.
- 5.4.** Die Gebühr wird durch den Schatzmeister des Kreises eingezogen.

§ 6 Schiedsrichtergemeinschaften

- 6.1.** Stehen einem Verein mehrere SR zur Verfügung, die nur eingeschränkt Spielaufträge vom KSA übernehmen, können SR-Gemeinschaften innerhalb eines Vereins gebildet werden.
- 6.2.** Diese SR werden gemeinsam auf das SR-Soll des Vereins angerechnet, wenn sie zusammen die geforderten Sollzahlen gemäß § 7 und zusätzlich jeder SR jeweils mindestens 5 (fünf) Spiele und mindestens 3 (drei) Lehrabende erreicht haben.
- 6.3.** Eine SR-Gemeinschaft ist auf 2 (zwei) SR beschränkt und muss namentlich gemeldet werden.
- 6.4.** Die Bildung einer SR-Gemeinschaft ist spätestens am 31.12. des jeweiligen Spieljahres beim Vorsitzenden des KSA anzuzeigen.

§ 7 Schiedsrichteranrechnung

- 7.1.** Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft, für die der jeweilige SR-Ausschuss einen SR ansetzt, hat der Verein einen geeigneten SR zu melden.
In der Saison 2019/2020 sind die Mannschaften im Bereich der Ü40 und Ü50 sowie der D- und E-Jugend davon ausgenommen.
- 7.2.** Bei Spielgemeinschaften (SG) beziehungsweise Jugendspielgemeinschaften (JSG) ist der federführende Verein der SG/JSG für die Meldung eines SR verantwortlich.
- 7.3.** Auf das SR-Soll eines Vereins wird ein SR nur angerechnet, wenn er
- 7.3.1.** ordnungsgemäß von seinem Verein gemeldet worden ist,
- 7.3.2.** mindestens 15 Spiele in der Spielserie geleitet hat, die der KSA oder ein anderer SR-Ausschuss angesetzt hat, und
- 7.3.3.** eine Mindestanzahl an Lehrabenden im Spieljahr besucht hat; für ausschließlich auf Kreisebene spiele leitender SR beträgt die Mindestzahl 3, für Jungs-SR 4 und für auf Bezirks- oder höherer Ebene Spiele leitende SR 5 Lehrabende.
- 7.4.** SR-Beobachter werden angerechnet, wenn sie mindestens 10 SR-Beobachtungen in einer Spielserie durchgeführt und mindestens 3 Lehrabende besucht haben.
- 7.5.** Mitglieder von SR-Ausschüssen auf allen Ebenen.
- 7.6.** SR, die innerhalb des Kreises während der Serie den Verein wechseln, werden auf das SR-Soll des Vereins angerechnet, dem sie am Stichtag beziehungsweise 01.07. des jeweiligen Spieljahres angehört haben. Ein Vereinswechsel ab dem 01.07. wird erst in der neuen Saison berücksichtigt.
- 7.7.** Sofern ein SR krankheitsbedingt als SR nicht mehr tätig sein kann und in den vergangenen Jahren seine Bedingungen stets erfüllt hat, wird er noch ein weiteres Jahr auf Mannschaften angerechnet.

§ 8 Bestrafung der Vereine

- 8.1.** Nach Ablauf eines Spieljahres prüft der KSA, ob die Vereine im abgelaufenen Spieljahr ihr SR-Soll erfüllt haben.
- 8.2.** Die Bestrafung der Vereine für fehlende SR erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 bis 5 der Spielordnung. Sie erfolgt bezogen auf das abgelaufene Spieljahr.
- 8.3.** Der KSA erteilt nach Ablauf des Spieljahres einen Bescheid über die Anrechnung beziehungsweise Nichtanrechnung der SR.
- 8.4.** Die Verwaltungsentscheide über die Bestrafungen werden durch den Spelausschuss erteilt.

§ 9 Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten

9.1. Die SR und Schiedsrichterassistenten haben gemäß § 9 Schiedsrichterordnung in Verbindung mit Anhang 1 Ziffern 4.2.1 bis 4.2.5 der NFV Finanz- und Wirtschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegenüber dem Platzverein Anspruch auf Erstattung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Aufwandsentschädigung

Herren (je Spieldauftrag)	Schiedsrichter	Assistenten
Kreisliga	25,-- €	20,-- €
alle Spiele der Kreisklassen sowie Altherren	22,-- €	(18,-- €)
alle Spiele der Senioren Ü40 / Ü50	16,-- €	

Frauen (je Spieldauftrag)	Schiedsrichter	Assistenten
alle Spiele der Kreisliga und Kreisklassen	22,-- €	(15,-- €)

Junioren/Juniorinnen (je Spieldauftrag)	Schiedsrichter	Assistenten
alle Spiele der A-Junioren/Juniorinnen auf Bezirksebene	20,-- €	15,-- €
alle Spiele der A-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	18,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der B-Junioren/Juniorinnen auf Bezirksebene	19,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der B-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	17,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der C-Junioren/Juniorinnen auf Bezirksebene	18,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der C-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	16,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der D- bis G-Junioren	15,-- €	

Turniere (Herren, Frauen und Jugend – Feld und Halle)*

ganztägiger Einsatz bis 2 Stunden	wie Einzelspiel
ganztägiger Einsatz bis 4 Stunden	wie Einzelspiel + 50%
ganztägiger Einsatz über 4 Stunden	wie Einzelspiel + 100%

*es gilt die notwendige Anwesenheit des SR am Ort des Turniers

Weitere Spielklassen außerhalb des Kreises (Bezirks- und Verbandsebene) ***Bargeldlose Abrechnung!

Herren Oberliga	60,-- €	30,-- €
Herren Landesliga	40,-- €	23,-- €
Herren Bezirksliga	35,-- €	22,-- €
Frauen Oberliga	40,-- €	25,-- €
Frauen Landesliga	26,-- €	(15,-- €)
Frauen Bezirksliga	23,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der A-Junioren/Juniorinnen auf Regionalebene	35,-- €	20,-- €
alle Spiele der A-Junioren/Juniorinnen auf Verbandssebene	30,-- €	
alle Spiele der B-Junioren/Juniorinnen auf Regionalebene	35,-- €	20,-- €
alle Spiele der B-Junioren/Juniorinnen auf Verbandssebene	25,-- €	
alle Spiele der C-Junioren/Juniorinnen auf Regionalebene	25,-- €	15,-- €
alle Spiele der C-Junioren/Juniorinnen auf Verbandsebene	20,-- €	(15,-- €)

Freundschaftsspiele (je Spieldauftrag)

Bei Freundschaftsspielen gilt als Spesensatz für den SR oder das Gespann jeweils die Spielklasse des gastgebenden Vereins.

Pokalspiele (Herren – Feld)

Die Spesensätze richten sich immer nach der Klassenzugehörigkeit des gastgebenden Vereins. Bei Gespannen ist der Kreisliga-Spesensatz in Ansatz zu bringen.

9.2. Fahrtkosten

Die gemäß § 9 Schiedsrichterordnung in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 4.3.5 der NFV Finanz- und Wirtschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung vom Platzverein dem SR zu entrichtende Fahrkostenentschädigung beträgt für den kürzesten Reiseweg vom im DFBnet gemeldeten Wohnort des SR gerechnet pro gefahrenen Kilometer 0,30 €. Der kürzeste Reiseweg schließt Wegstrecken, die der SR zurücklegt, um Schiedsrichterassistenten vor dem Spiel von einem Ort abzuholen und/oder nach dem Spiel an einen Ort zu bringen, nicht ein. Alternativ zur Abrechnung anhand der Kilometerpauschale nach Satz 1 kann der SR Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises abrechnen. Schiedsrichterassistenten erhalten keine Fahrtkostenentschädigung.

9.3. Der gastgebende Verein hat die dem SR zustehenden Auslagen (Aufwands- und Fahrtkostenentschädigung) dem SR vor dem Spiel auszuzahlen.

9.4. Abweichend von Ziffer 1.3 findet in folgenden Spielklassen die Abrechnung unbar statt:

- Frauen und Herren Kreisliga
- Frauen und Herren 1. Kreisklasse
- Frauen und Herren 2. Kreisklasse
- Ü32 Kreisliga und 1. Kreisklasse
- A-Jgd.-Kreisliga und 1. Kreisklasse

Änderungen der Bankverbindung hat jeder SR unaufgefordert dem Kreisschiedsrichterobmann mitzuteilen.

9.5. Entschädigung bei Spielausfall

Fällt ein Spiel aus, zu dem der SR angereist ist, hat er Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und der Hälfte der Aufwandsentschädigung, sofern er die vergebliche Anreise nicht zu vertreten hat.

§ 10 Besondere Anweisungen

10.1. Schiedsrichteransetzungen:

10.1.1. Die SR-Ansetzungen werden durch die SR-Ansetzer vorgenommen. Der Ansetzungsbereich ist klar definiert. Die SR-Ansetzer gehen davon aus, dass die SR des Kreises – soweit in den Erklärungen für das aktuelle Spieljahr nichts Abweichendes vermerkt wurde – grundsätzlich uneingeschränkt für Spielleitungen und Einsätze als SRA zur Verfügung stehen.

10.1.2. Freistellungswünsche sind rechtzeitig (mindestens 30 Tage vorher) im DFBnet einzugeben. Kurzfristige Spielrückgaben unterhalb von 2 (zwei) Tagen an den zuständigen SR-Ansetzer sind grundsätzlich nur per Telefon oder persönlich möglich. Absagen per Email, Facebook, WhatsApp, SMS oder ähnliche Medien sind möglich wenn eine Bestätigung des Ansetzers daraufhin erfolgt. Sollte der SR-Ansetzer zwecks Spielabsage nicht erreichbar sein, so ist ein anderer SR-Ansetzer zu informieren. Unbegründete oder verspätete Absagen von Spielleitungen können vom Kreisschiedsrichterausschuss bestraft werden.

10.1.3. Die SR-Ansetzungen (Punkt- und Pokalspiele) werden über das DFBnet generiert und nach Freigabe der SR-Ansetzer sofort per Mail versandt. Kurzfristige Ansetzungen sind immer möglich. Alle Ansetzungen sind unverzüglich mittels des aufgeführten Links (bei bestehender Internetverbindung) über das System oder über die DFBnet-Kennung zu bestätigen. Ferner ist jeder SR verpflichtet, sein E-Mail-Postfach täglich einzusehen beziehungsweise über im DFBnet mit seiner Kennung seine Spiele zu prüfen.

10.1.4. Schiedsrichterassistenten, die Ansetzungen nicht wahrnehmen können, haben ihre Absage grundsätzlich sowohl an den SR als auch an den SR-Ansetzer zu richten. Die SR nehmen unmittelbar nach Eingang Ihrer Ansetzung(en) Kontakt mit Ihren SR-Assistenten auf.

10.1.5. Der SR muss eine halbe Stunde vor Spielbeginn beim Platzverein sein. Bei nicht rechtzeitigem Antreten einer Mannschaft besteht für den Gegner und den SR eine Wartepflicht von mindestens 45 Minuten. Die Mannschaften müssen nicht auf den SR warten!

10.1.6. Alle SR, die parallel noch als Spieler aktiv sind, haben unaufgefordert ihren Spielplan im DFBnet als Sperrtermine einzugeben. Dieses gilt auch für kurzfristige Spielverlegungen innerhalb der eigenen Mannschaft.

10.1.7. Bei Klärungsbedarf ist sofort der zuständige SR-Ansetzer zu informieren. Sollte dieser nicht erreichbar sein, muss sofort ein anderes Mitglied im KSA kontaktiert werden.

10.2. Spielbericht-Online:

10.2.1. Der SR erhält auf Wunsch rechtzeitig vor Spielbeginn einen Ausdruck des Spielberichts-Online, damit die mobile Spielrechtkontrolle vorgenommen werden kann.

Der SR soll die abschließenden Eintragungen im Spielbericht (z. B. Endergebnis, SR-Spesen, Spieldauer, Auswechselungen, persönliche Strafen, Torschützen und sonstige Vorkommnisse) unmittelbar nach Spielende direkt beim Verein vor Ort erledigen. Sollte dies auf Grund technischer Probleme oder anderweitigen zwingenden Gründen vor Ort nicht möglich sein, kann der SR dies auch zu Hause nachholen, allerdings spätestens am Tag nach dem Spiel. Auch eventuelle Sonderberichte zu Feldverweisen oder sonstigen Vorkommnissen müssen spätestens am Tag nach dem Spiel angefertigt und im Spielbericht-Online hochgeladen werden.

10.3. Spielbericht-Papierform:

10.3.1. Sollte in einem Spiel auf Grund technischer oder organisatorischer Probleme der Spielbericht-Online keine Anwendung finden, erhält der SR rechtzeitig vor Spielbeginn ein ausgefülltes Spielformular.

10.3.2. Streichungen nimmt nur der SR vor. Vollständige Anschrift des SR und ggf. der SRA sind einzutragen. Der vom Platzverein überlassene Briefumschlag ist auf korrekte Anschrift der Meldeköpfe und Absender zu kontrollieren.

10.3.3. Der Spielbericht ist noch am Spieltag, spätestens aber am darauffolgenden Werktag (Poststempel) abzusenden.

10.4. Passkontrolle:

10.4.1. Bei allen Spielen findet eine „Mobile Spielrechtkontrolle“ durch den Schiedsrichter statt. Dem Schiedsrichter ist vom Heimverein bedarfsweise ein geeignetes internetfähiges Tablet oder Smartphone für die Mobile Spielrechtkontrolle vor Ort zur Verfügung zu stellen. Ist die Spielrechtkontrolle-Online nicht möglich oder wird ausnahmsweise nicht genutzt, ist dem Schiedsrichter der farbige Ausdruck der Spielberechtigungsliste (einschließlich Fotos) vorzulegen. Spieler, deren Identität im Rahmen der Mobilien Spielrechtkontrolle nicht geklärt werden kann, haben diese beim Schiedsrichter nachzuweisen, indem sie einen amtlichen und gültigen Lichtbildausweis vorlegen oder durch ihr gespeichertes Foto im DFBnet ihre Identität belegen.

Der Schiedsrichter vermerkt im Spielbericht oder einem Zusatzbericht, ob und auf welche Weise die Identitätsfeststellung erfolgt ist.

10.4.2. Der Schiedsrichter führt mit der DFBnet App oder der ausgedruckten „Spielberechtigungsliste mit Foto“ eine „Gesichtskontrolle“ bei beiden Mannschaften vor Spielbeginn durch.

10.5. Sonstiges:

10.5.1 Die Halbzeitpause soll mindestens 5 Minuten, aber höchstens 15 Minuten einschließlich Hin- und Rückweg zur und von der Kabine betragen.

10.5.2. In allen Fällen, in denen ein Spieler mit der Roten Karte vom Spiel ausgeschlossen wird, ist der Spielpass nicht einzusenden.

10.5.3. Jeder SR ab Bezirk aufwärts wird zur Übernahme von 2 (zwei) Betreuungen bei Jung-SR verpflichtet. Das Ergebnis wird entsprechend dem entworfenen Jung-SR-Betreuungsbogen ausführlich dokumentiert und ist unmittelbar der zuständigen Person im KSA zu übersenden.

10.5.4. U14-Jung-SR erhalten Ansetzungen zu Spielleitungen nur in ihrer eigenen und tieferen Altersklassen. Sie müssen bei jedem Einsatz von einer personensorgeberechtigten¹ oder erziehungsbeauftragten² Person begleitet werden. Die Begleitung ist über die gesamte Zeit des Einsatzes, also vom Betreten der Spielstätte bis zu deren Verlassen, sicherzustellen. Die personensorgeberechtigte Person teilt dem KSA bei Aufnahme der Schiedsrichtertätigkeit sowie jeweils zu Saisonbeginn und bei Änderungen per E-Mail mit, welche Person bzw. welche Personen die Begleitung des/der U14-Jung-SR übernimmt/übernehmen.

10.5.5. Bei Spielabbrüchen oder anderen besonderen Vorkommnissen ist der KSO, KSL oder ein anderes Mitglied im KSA unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.

10.5.6. Genehmigungen zur Teilnahme an Auslandsturnieren durch den DFB sind beim KSA zu beantragen und werden nach Prüfung von diesem zur weiteren Bearbeitung an den DFB weitergeleitet. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung einer erfolgreich abgeleisteten Leistungsprüfung und der Anerkennung in der vorigen oder laufenden Serie erteilt.

§ 11 Verstöße

Verstöße gegen die diese Durchführungsbestimmungen können geahndet werden, soweit die Schiedsrichterordnung des NFV dies vorsieht.

§ 12 Rechtsbehelf

Gegen diese Durchführungsbestimmungen ist der Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gemäß § 15 RuVO statthaft. Ein entsprechender Schriftsatz ist innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Veröffentlichung beim Kreissportgericht anzubringen.

Volker Mende
Schiedsrichterausschuss

¹ In der Regel kann ein Elternteil (Vater oder Mutter) die notwendige Begleitung übernehmen. Es ist allerdings möglich, dass die Personensorge einer anderen Person zufällt, z. B. Pflegeeltern, einer/einem Pflegerin/Pfleger oder einem Vormund.

² Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine Person, die über 18 Jahre alt ist und auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Das heißt, die Eltern (oder die sonst zur Personensorge berechnigte Person) können einen Erwachsenen ihrer Wahl (z. B. die volljährige Schwester oder den volljährigen Bruder) damit beauftragen, den/die U14-Jung-SR während des Einsatzes zu betreuen.